



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0838 - 0868, DOK 143.261/017-BSG

**Zur Anwendung des § 44 Abs. 2 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) - Ermessenserwägungen - im Bereich des AFG - BSG-Urteile vom 24.02.1987 - 11b RAr 53/86 -, -11b RAr 25/86 -, - 11b RAr 24/86 -, - 11b RAr 60/86 - und - 11b RAr 26/86**

Zur Anwendung des § 44 Abs. 2 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) im Bereich des AFG;

hier: BSG-Urteile vom 24.02.1987 - 11b RAr 53/86 -,  
- 11b RAr 25/86 -, - 11b RAr 24/86 -, - 11b RAr 60/86 - und  
- 11b RAr 26/86 -

Das BSG hat mit fünf Urteilen zur Auslegung des § 44 Abs. 2 SGB X im Bereich des AFG folgendes entschieden:

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 53/86:

"Zukunft" i.S. der §§ 152 Abs. 1 AFG, 48 Abs. 2 SGB X ist die Zeit nach der Bekanntgabe des Rücknahme- bzw. Aufhebungsbescheides.

Orientierungssatz:

Aufhebung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts durch die BA mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit:

1. § 152 Abs. 1 AFG ist als Sondervorschrift anzusehen, die zwar die Anwendung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, nicht aber die des § 44 Abs. 2 SGB X ausschließt.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 25/86:

1. § 44 Abs. 2 SGB X gilt für Verwaltungsakte über Sozialleistungen dann, wenn besondere Vorschriften für Gruppen dieser Verwaltungsakte die Anwendung des § 44 Abs. 1 S. 1, nicht aber die des Abs. 2 ausschließen.
2. § 152 Abs. 1 AFG schließt die Anwendung des § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X im Arbeitsförderungsrecht nicht aus.
3. Eine unrichtige Rechtsanwendung in einem früheren Bescheid darf nicht ohne eigene Überzeugung lediglich mit dem Hinweis auf eine vorhandene Rechtsprechung bejaht werden.
4. Eine im Verwaltungsverfahren unterbliebene Ermessensausübung kann nicht im Rechtsstreit nachgeholt werden.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 24/86:

Eine Ermessensentscheidung ist nicht ordnungsgemäß begründet, wenn lediglich mitgeteilt wird, daß keine Besonderheiten vorlägen, ohne daß die angelegten Maßstäbe erkennbar sind.

Orientierungssatz:

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts durch die Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit - Wille des Gesetzgebers:

1. AFG § 152 Abs. 1 ist eine Sondervorschrift, die zwar die Anwendung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, nicht aber die des § 44 Abs. 2 SGB X ausschließt.

2. Wenn der Entwurf einer Gesetzesvorschrift unverändert Gesetz geworden ist und die übrigen Gesetzgebungsorgane sich nicht abweichend geäußert haben, dann läßt sich daraus schließen, daß der Gesetzgeber sich die Regierungsbegründung zu eigen gemacht hat.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 60/86:

1. Zur Frage, welche Ermessenerwägungen bei Ermessensentscheidungen nach § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X in Betracht kommen.
2. Zur Frage einer Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten des Bürgers im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X.

Orientierungssatz:

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts durch die Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit - Wille des Gesetzgebers:

1. AFG § 152 Abs. 1 ist eine Sondervorschrift, die zwar die Anwendung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, nicht aber die des § 44 Abs. 2 SGB X ausschließt.
2. Wenn der Entwurf einer Gesetzesvorschrift unverändert Gesetz geworden ist und die übrigen Gesetzgebungsorgane sich nicht abweichend geäußert haben, dann läßt sich daraus schließen, daß der Gesetzgeber sich die Regierungsbegründung zu eigen gemacht hat.
3. Bei der Ermessensentscheidung, die die Bundesanstalt für Arbeit zu treffen hat, sind die Ziele und Zwecke, die der Gesetzgeber mit § 152 Abs. 1 AFG verfolgt hat, mit zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat dort auf rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte über Sozialleistungen im Arbeitsförderungsrecht eine Rücknahmepflicht nur für die Zukunft gewollt und sie für die Vergangenheit bewußt ausgeschlossen. Dann ist es aber nicht zulässig, im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X für die Fälle, die der Gesetzgeber im Blick gehabt haben muß, über eine Ermessenreduzierung auf Null praktisch doch zu einer Rücknahmepflicht auch für die Vergangenheit zu gelangen.
4. Nach der Rechtsprechung des 9a. Senats des BSG (vom 25.06.1986 - 9a RVg 2/84 = SozR 1300 § 45 Nr. 24; vgl. auch Urteil vom 12.03.1986 - 9a RV 41/84) wird bei der Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten aufgrund von § 45 SGB X die Abweisung der Klage als zulässig angesehen, wenn nach der Auffassung des Gerichts das Ermessen der Verwaltung zu Lasten des Bürgers auf Null geschrumpft ist. Der Senat läßt dahingestellt, ob sich das auf Klagen gegen die Ablehnung von Rücknahmen nach § 44 SGB X übertragen läßt; die Folge wäre, daß die Gerichte überall dort, wo die Ablehnung der Rücknahme des nicht begünstigenden Verwaltungsaktes wegen Fehlen der Ermessensentscheidung, unzureichender Begründung oder dem Zweck der Ermächtigung widersprechende Erwägungen an sich rechtswidrig wäre, immer noch eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten des Bürgers prüfen und ggf. die Klage abweisen müßten.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 26/86:

1. Die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen ist auf die im Verwaltungsverfahren mitgeteilten Ermessenerwägungen beschränkt.
2. Die Gesichtspunkte, die der Gesetzgeber im Blick gehabt haben muß, als er in § 152 Abs. 1 AFG von einer Rücknahmepflicht für die Vergangenheit abgesehen hat, können nicht im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X über eine Ermessenreduzierung auf Null praktisch doch zu einer solchen Rücknahmepflicht führen.

Orientierungssatz:

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden

Verwaltungsakts durch die Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit - Wille des Gesetzgebers:

1. AFG § 152 Abs. 1 ist eine Sondervorschrift, die zwar die Anwendung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, nicht aber die des § 44 Abs. 2 SGB X ausschließt.
2. Wenn der Entwurf einer Gesetzesvorschrift unverändert Gesetz geworden ist und die übrigen Gesetzgebungsorgane sich nicht abweichend geäußert haben, dann läßt sich daraus schließen, daß der Gesetzgeber sich die Regierungsbegründung zu eigen gemacht hat.